

BVGer D-2635/2025 vom 4. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2635_2025

FR: TAF D-2635/2025 du 4 juin 2025

IT: TAF D-2635/2025 del 4 giugno 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist (nach Leisten des Kostenvorschusses) einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Im vorliegenden Verfahren stellt sich ausschliesslich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht infolge mangelhafter Begründung auf das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (vgl. Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG). Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3.2

Im Wegweisungs- und Vollzugspunkt hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde werden zum Hauptbegehren auf Kassation verschiedene formelle Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des Willkürverbots) erhoben.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmassnahmen den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl.

D-2635/2025 Seite 7 dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe das Akteneinsichtsrecht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es ihm bei Entscheideröffnung nicht sämtliche Asylakten ediert habe. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer beim SEM kein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch gestellt hat, weder vor seinem neusten Gesuch noch nach Ergehen der vorinstanzlichen Verfügung. Zudem ist festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren die vorinstanzlichen Akten gemäss Aktenverzeichnis – mit Ausnahme der internen Aktenstücke – keine Akten umfassen, die der Beschwerdeführer nicht selber eingereicht hat oder ihm bereits eröffnet worden sind. Der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter waren denn auch in der Lage, eine rechtsgenügende Beschwerde einzureichen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht zu erkennen.

E. 5.4

Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt der Beschwerdeführer darin, dass ihn das SEM trotz Ersuchen weder zu einer persönlichen Anhörung eingeladen noch zur Ergänzung seiner Vorbringen aufgefordert habe. Mehrfachgesuche haben schriftlich und begründet zu erfolgen (Art. 111c Abs. 1 AsylG). Eine Anhörung ist in solchen Fällen grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Dieser Umstand dürfte auch dem Rechtsvertreter, der sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befasst, bekannt sein. Aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, seine vorgebrachten Asylgründe und

Wegweisungsvollzugshindernisse schon bei der Einreichung des Gesuchs schriftlich substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Es wurde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, weshalb ihm dies nicht möglich gewesen sein soll. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer rügt weiter, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt sowie die ihm obliegende Begründungspflicht verletzt.

D-2635/2025 Seite 8 Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das SEM im vorliegenden Fall auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten ist und folgerichtig keine materielle Prüfung der Gesuchsgründe vorgenommen hat. In einem solchen Fall kann sich die Behörde darauf beschränken, den für die Frage des Nichteintretens wesentlichen Sachverhalt zu eruieren und den fallspezifischen Nichteintretensgrund darzulegen. Die angefochtene Verfügung enthält – im angemessenen Rahmen der Begründung eines Nichteintretensentscheids – eine ausreichende Darstellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Zudem hat das SEM in seiner Verfügung rechtsgenügend und nachvollziehbar dargelegt, weshalb es das Mehrfachgesuch für unzureichend begründet im Sinne von Art. 111c AsylG erachtet. Allein aus dem Umstand, dass das SEM die im Gesuch geltend gemachten Sachvorbringen nicht so beurteilt wie vom Beschwerdeführer gewünscht, lässt weder auf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, namentlich der Begründungspflicht, schliessen.

E. 5.6

Ferner moniert der Beschwerdeführer, es verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und sei willkürlich, einerseits eine eingehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen vorzunehmen und andererseits einen Nichteintretensentscheid zu erlassen. Hinsichtlich des ersteren Grundsatzes, bei dem es einerseits um die Frage geht, wie weit sich Privatpersonen auf eine im Widerspruch zum geltenden Recht stehende behördliche Auskunft verlassen können, und andererseits die Behörden nicht ohne sachlichen Grund einen einmal in einer Sache eingenommenen Standpunkt wechseln können sollen (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.1), liegt das gerügte Verhalten des SEM offensichtlich nicht im Anwendungsbereich dieses Grundsatzes. Auch ist keine andere Form treuwidrigen Handelns ersichtlich. Sodann liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 133 I 149 E. 3.1 m.w.H.). Hier wird jedoch weder näher ausgeführt noch ist – im Sinne einer Prüfung von Amtes wegen – ersichtlich, dass und inwiefern die Erwägungen des SEM darunter zu subsumieren wären.

E. 5.7

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Das Hauptbegehren ist abzuweisen.

D-2635/2025 Seite 9

E. 6.1

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen.

E. 6.2

Kommt eine asylsuchende Person im Rahmen eines Mehrfachgesuchs ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Behörde auch in Verfahren, in denen nicht ohnehin schon die speziellen Voraussetzungen der Art. 31a Abs. 1–3 AsylG vorliegen, die Möglichkeit, auf das Gesuch gestützt auf Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

E. 7.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung zur Begründung des Nichteintretens an, dass die Gerichtsurteile aus den Jahren 2009, 2011 und 2017 bereits zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-236/2021 vom 18. Februar 2021 Bestand gehabt hätten und im Rahmen eines allfälligen Revisionsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln wären, weshalb auf das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers mangels funktioneller Zuständigkeit nicht einzutreten sei (vgl. Art. 9 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Im Übrigen sei das Gesuch nicht hinreichend begründet:

E. 7.2.1

Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Suchauftrags der jordanischen Behörden an Interpol und das in diesem Zusammenhang eingereichte Beweismittel seien bereits Gegenstand des letzten Folgegesuchs gewesen und bereits damals als nicht ausreichend begründet qualifiziert worden. Es gebe keine neuen Hinweise, welche zu einer anderen Einschätzung gelangen könnten.

E. 7.2.2

Das Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die behördlichen Erkundigungen nach seiner Person und die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel (WhatsApp-Chatverläufe mit seinen Familienangehörigen und die Schreiben des Beschwerdeführers an seinen Schweizer Rechtsanwalt) würden lediglich die Version des Beschwerdeführers wiedergeben und seien als blosser Parteibehauptungen zu werten.

E. 8.1

Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, sein Gesuch mit einer umfassenden Begründung eingereicht zu haben, in welcher

D-2635/2025 Seite 10 er auf die neuen Tatsachen und Beweismittel eingegangen sei und darlegt habe, inwiefern eine begründete Furcht vor Verfolgung bestehe. Ferner habe er diverse Gesuchsergänzungen zu den Akten gereicht. Das Gesuch sei demnach genügend substantiiert begründet und das SEM habe darüber materiell zu entscheiden.

E. 8.2

Weiter gehe aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismitteln (Videoaufnahme sowie WhatsApp-Chatverläufe [eigenen Angaben zufolge: Kommunikation mit seinem jordanischen Rechtsanwalt]) hervor, dass sich die Polizei vor Kurzem bei seinem

[Verwandten] nach seinem Verbleib erkundigt habe. Auch dieses Ereignis belege das anhaltende Interesse der jordanischen Behörden an seiner Person.

E. 9.1

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung an, welcher der Beschwerdeführer letztlich nichts Entscheidendes entgegenzuhalten vermag. Ergänzend ist folgendes festzustellen:

E. 9.2

Dem SEM ist zuzustimmen, dass die Gerichtsurteile aus den Jahren 2009, 2011 und 2017 ausschliesslich Gegenstand eines Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht bilden könnten. Es bleibt ihm unbenommen, mit den entsprechenden Beweismitteln ein form- und fristgerechtes Revisionsgesuch beim Bundesverwaltungsgericht zu stellen, wobei wohl sämtliche der geltend gemachten Tatsachen bereits im ordentlichen Asylverfahren hätten geltend gemacht werden können. Entsprechend ist auf die in diesem Zusammenhang erfolgten Ausführungen des Beschwerdeführers nicht weiter einzugehen.

E. 9.3

Sodann hat das SEM zutreffend festgestellt, dass das Erfordernis einer ausreichenden Begründung im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG vorliegend als nicht erfüllt zu erachten ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen, zumal sie sich insbesondere in der Wiederholung des bereits Dargelegten und in oberflächlicher Kritik an der Verfügung des SEM erschöpfen. Auch aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismitteln (Videoaufnahme sowie WhatsApp-Chatverläufe [eigenen Angaben zufolge: Kommunikation mit seinem jordanischen Rechtsanwalt]) kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal es sich um Gefälligkeitsaussagen ohne Beweiswert handelt. Mithin

D-2635/2025 Seite 11 weisen diese Beweismittel keine Anhaltspunkte auf, die bei der vorliegenden Ausgangslage auf eine genügende Begründung des Gesuchs schliessen lassen.

E. 9.4

Das SEM ist somit zu Recht auf das Mehrfachgesuch mangels gehöriger Begründung der neuen Asylvorbringen in Anwendung von Art. 111c AsylG Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten.

E. 10

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es auf das Asylgesuch nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann zunächst auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-236/2021 vom 18. Februar 2021 und in den Verfügungen des SEM vom 17. Mai 2021 sowie 31. Juli 2023 verwiesen werden, worin einlässlich dargelegt wurde, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf den Beschwerdeführer nach Jordanien zulässig, zumutbar und möglich ist.

E. 11.3

Sodann steht auch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers einer Überstellung nicht entgegen. In der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. V/2.) wurden die neu ausgewiesenen Gesundheitsprobleme – (...) – gewürdigt und deren Behandelbarkeit in Jordanien zutreffend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. In der Beschwerdeschrift wurden keine weiteren gesundheitlichen Beschwerden vorgebracht.

D-2635/2025 Seite 12

E. 11.4

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-2635/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.